

AK 497, 7

II 59, 7

II K
4398

L.

Kürzlich geprüfte
Rechtliche

Behauptung der Ehe

mit seiner

verstorbenen Frauen Schwester

so ohnlängst auf 4. Bogen in Quart

durch Herrn K. zum Vorschein gekommen

Nebst

der geretteten Ehre des sel. Lutheri.

Wittenberg und Zerbst

bey Samuel Gottfried Zimmermann 1751



*In. Hochwürdigem Magnifico
Herrn D. Am Ende offerirubus dm
Auctor M. J. G. S.*

3

Königliche Bibliothek
St. Petersburg

Verzeichnis der
Bücher

von

Erstherzogin Anna
Christiane

von Sachsen

aus dem
Jahre 1712

1712

Verzeichnis der
Bücher

aus dem
Jahre 1712





Ne sutor ultra crepidam.

Sicht wahr, Domine Philippe, mundus vult decipi? ruffte einstens ein Circumforaneus dem ohngefehr vorüber gehenden Philippo Melanchthoni zu, als jener auf dem Marckte zu Wittenberg seine Medicamenta dem umstehenden Volck mächtig anpreiffete, und auch mit solcher seiner Waare ziemlichen Abgang fand. Ein Wort, * welches Herr R. aniso wohl im Munde und Feder führen möchte, wenn er mit seiner Rechetlichen Behauptung auf dem gelehrten Marckt erschienen, und sich durch seine freymüthige Schreibart einen guten Beyfall zu erlangen gesucht, auch etwa denselben bey vielen vom lusternen Pbbel-Volck der gelehrten Welt gefunden haben mag. Dieses Glück wäre ihm noch zu gönnen. Darüber hat man sich aber verwundern müssen, daß Prätendenten vom ersten Rang der Gelehrten des Herrn R. mundus vult decipi solchen Eindruck bey sich haben finden lassen, daß sie kein Bedencken getragen, solches mit besondern Elogen zu begleiten.

Personen des richterlichen Amts sündigen allemahl doppelt, wenn sie einen öffentlichen Fall begehen.

Nun will ich wohl nicht sagen, daß denen Herren Gazettirern das Richter-Ampt von denen Gelehrten würcklich aufgetragen sey, sondern sie

A 2

* Sit venia verbis. Qualia subjecta, talia prædicata.



exerciren dasselbe, wie bekannt, sub- und obreptie. Man wird also auch nicht wider das vierte Gebot anstossen, wenn man es ihnen un- verholen läset, daß sie mit ihrem richterlichen Stab nicht selten einen unrechten Ausschlag geben. Wenigstens kan solches derjenige gelehrte Gazettirer * nicht in Abrede seyn, welcher, wie im XVIII. Beytrag der Erlanger Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten am 277. Blatt ex- trahiret zu finden, vom Herrn K. und seiner Rechtlichen Behauptung also urtheilet: „ Er schreibet munter und mit Nachdencken, und man findet „ in seinem Vortrage vieles wohl entwickeltes, so, daß man ihn mit „ Beyfall liefet. „ Weit gefehlt! Nach der unpartheyischen Wahrheit sollte es also heißen: Herr K. schreibet kühn, und ohne besonderes Nachdencken, und man findet in seinem Vortrage viel ungegrün- detes, anstößiges und offenbar falsches, so daß man ihn ohne allen Beyfall liefet.

Affirmanti incumbit probatio. Ich will mein aufrichtig gefäll- tes Urtheil beweisen. Keine Captationem Benevolentiae brauche ich hier weiter nicht. Herr K. hat sich selbst einen jeden aufmercksam an- zuhören erboten, wenn er pag. 29. spricht: „ Wenn diese Blätter in die „ Hände kommen, der überkömmt auch sofort die Freyheit mit darbey, „ darvon nach Belieben, und nach seiner Fähigkeit zu urtheilen. „ Doch kan ich mir zum voraus in etwas dessen Beyfall versprechen, wenn ich mich versichert halten kan, daß der Herr K. in der Haupt-Sache zur Zeit noch in der That mit mir einig seyn wird, ob er gleich von der Ehe eines Wittwers mit der Schwester seiner verstorbenen Frauen die Affirmati- vam gegenwärtig zu behaupten vermeynet, ich aber von der Negativa convinciret bin. Wir sind einig mit einander, wenn Herr K. die durch Mosen promulgirte göttliche Ehe-Gesetze nicht als bloße leges forenses ansiehet, deren Gültigkeit mit der aufgehabenen jüdischen Policey auch wiederum cessiret hätten, sondern dieselben nach pag. 6. als allgemeine Verbote ** benennet, und auch als jüdische Sitten-Gesetze nach ihrer Moralität und Verbindlichkeit bis auf den heutigen Tag beybehalten wis- sen will. Nur muß Herr K. wenn er ja als ein Icus hier eregesiren will, in Sätzen der göttlichen Offenbarung nicht die bloße Vernunft, sondern vornehmlich den Senlum literæ, und den Context des H. Geis- tes

* B. B. B. n. 26.

** P. 6. nennet Herr K. den 6. v. Lev. XVIII. ein Stück des Mosaischen allge- meinen Verbots.



„ in ihrem Mittel-Punct stehen, nur lobt, so bin ich zufrieden, daß mich „ 20. und mehrere andre tadeln mögen. „ Wer wollte einen solchen lediglich auf eitle Ehrsucht abzielenden Finem billigen? Nicht weniger können auch die gebräuchten Media keinen unbedingten Beyfall finden. Denn der Hr. A. demonstrirret 1) überhaupt aus einem allhier nicht zu langenden principio cognoscendi, 2) aus der unrechten Schrift-Stelle der Bibel, 3) aus einer ganz ungültigen Stelle der Schriften Lutheri. Wenn demnach Hr. K. dencken wollte, er habe nach der Eloge des obgenannten Gazettirers etwas gewonnen, so thut er sich, und andern, denen er es mit ihm glaubend machen wollte, offenbar unrecht.

Es würde zu meinem gegenwärtigen Zweck zu weitläufig werden, ihm alle Zeugnisse und Merckmahle des Ungrunds seiner Schrift anzuzeigen, ja, es würde auch unnöthig seyn, indem Herr K. nicht ein einziges Argument vorbringt, welches nicht schon vorlängst zur Gnüge, und zu vielen mahlen beantwortet und abgefertiget worden wäre. Daher man mercket, daß er ein ganz nagelneuer Polemicus ist, und ich kaum glaube, daß jemand ihm anderweit förmlich zu antworten sich die Mühe nehmen werde. Er hätte, wenn er sich als ein Anfänger also bald bey dergleichen Specimine nach pag. 30. eines männlichen Beweises rühmen will, fürwahr die Probe besser machen müssen, als es demahlen geschehen. Ich begnüge mich, mein obgefälltes Urtheil nur kürzlich, doch deutlich und hinlänglich, zu rechtfertigen. Weil meine Critique hauptsächlich in zween Gegen-Sätzen gegen die mehr erwehnte Gazetten-Eloge bestehet, so hat sie ihre Absicht theils auf die gebräuchte Schreibart des Herrn K. theils auf seine Beweis-Führung selbst.

Und dieser Ordnung bin schuldig nachzugehen, und zuerst zu beweisen, daß Herr K. kühn, und ohne besonderes Nachdencken geschrieben.

So lästet er sichs p. 27. nicht undeutlich anmercken, daß nach nunmehr geschenehen Austritt seiner Rechtlichen Behauptung bald die erwünschte Periode um so viel eher erscheinen werde, daß es in allen Staaten Deutschlandes von denen Kirchen-Ordnungen und deren eingeschalteten ehelichen Verboten heißen werde: Siehe es ist alles neu geworden. Eine formale Rodomontade, unter dem Ausdruck gemischrauchter Paulinischer Worte. P. 2. traduciret der Aut. zur Ungebühr den Pappst Gregorium XI. und überhaupt die Römische und Evangelische Kirche mit denen Conciliis und symbolischen Büchern. P. 20. lin. 31. und 32. beschuldiget A. die christliche Kirche aller Zeiten, sie habe den
Ausdruck



Ausdruck des heiligen Geistes, deines Fleisches Fleisch, oder das nächste deines Fleisches, Levit. XVIII, 6. nach dem vulgären Sprichwort erklärt: Mann und Weib ist ein Leib. P. 19. lin. 8. nennet A. das Zeugniß und die Uebereinstimmung der Kirche, „ein zur vermeyntlichen Ehre Gottes erdichteteres Gewäsch einer Sand voll Schrift und Rechts Gelehrten, welches die Gewissen zu verwirren und zu beunruhigen erfunden worden.“ P. ead. lin. 13. sollen nach A. Vorgeben alle, die von Alters her bis jetzt mit ihm nicht einerley Meynung gehabt, als Leute anzusehen seyn, die nach einem langen Schlafe noch immer fürchterlich hin und wieder taumeln. P. 15. nennet er dero auf allezeit billig ehrenwerth geachteter und von Gott hochbegnadigt gewesenener Väter unserer Kirche, Lutheri, Melanchthonis und Justi Jonæ gestelltes Theologisches Responsum, ein elendes Bedencken. P. 6. behauptet A. es müsse der allerheiligste Gott selbst die allerunvermeidlichste Gelegenheit zur Sünde der Blut-Schande gegeben haben, da er nur zween und nicht mehrere Menschen geschaffen. Ein Assertum, welches einem crimini læsæ Justitiæ & Sanctitatis divinæ ganz nahe tritt. Denn für ein peccatum ignorantiae kan man es so schlechthin nicht ansehen, da der A. als ein Christ wohl wissen können und sollen, daß da der Ehestand vor dem Falle eingesehet worden, dem Menschen im Stande der Unschuld, und also dem Gerechten kein Gesetz gegeben, indem allda die unreinen Begierden der fleischlichen Lust im Menschen noch nicht existiret, und man sich also auch in der von Gott damahls gestifteten Ehe weder die Sünde eines Ehebruchs, noch die Sünde einer Blut-Schande concipiren kan, welche letztere auch, eigentlich zu reden, ante latam legem moralem voluntariam nicht statt findet. Die von dem Menschen in dem Mißbrauch des voluntatis liberæ durch die Sünde des Abfalls hernach sich selbst zugezogene reizende und sündliche Lust ist hier von Anfang Schuld an dergleichen sündlichen Begehren, welchem Gott hernach per legem latam, oder in seinen durch Mosen gegebenen göttlichen Ehe-Verbote gänzlich Einhalt thun wollen, zumahl die Jüden in der fleischlichen Wollust so gar nach der Weise der Heydnischen Cananiter sich sehr verschuldeten, und sich endlich nichts weniger, als ein von Gott ihm erwähltes und heiliges Volk verhielten; Daher der allerhöchste Gesetz-Geber beym Anfang und Beschluß seiner wiederholten Ehe-Verbote diese ernste Forderung an sie that: Ihr sollt heilig seyn, denn ich bin heilig, der Herr euer Gott, Lev. XX. 26. P. 6. und 13. schreibet der A. „Ich
„ erblicke



„ erblicke aus dem Geschlechts-Register unsers Heylandes mit ei-
 „ nem ehrerbietigen und nachdencklichen Erstaunen, daß eben der-
 „ selbe aus einer solchen Zeugungs-Folge das Tages-Licht erbli-
 „ cket habe. „ Sollte denn der A. nicht haben bedencken mögen, daß
 der Heyland deswegen überhaupt aus einem Sünder-Geschlecht gebo-
 ren worden, nicht daß er durch seine Geburt die Sünden billige, sondern
 daß er vielmehr dieselben büsse, tilge und hinwegnehme. P. 12. in der
 Note, und p. 21. lin. 19. und 20. gebraucht der A. solche unsäutere und
 anstößige Redensarten, welche man Bedencken trägt zu widerholen,
 und welche gewiß aus keinem die christliche Erbarkeit und Keuschheit lie-
 benden Herzen gestossen. P. 15. schreibt A. wider die Levit. XX, 21. * ge-
 offenbarte göttliche Wahrheit hin: es sey die Blut-Schande nur aus
 menschlichen Rechten hergeleitet worden, wovon die Schrift nichts
 wisse, und füget ziemlich nude und crude den Satz hinzu, daß das un-
 friedliche Gewissen von selbst wegfalle, wenn man sich nur kein
 Gewissen über eine Sache mache. Wiebts denn nicht auch leyder con-
 scientiam torpescentem & nimis latam, da das Gewissen auf eine
 Zeitlang schläft, übertäubt ist, und in solchem Zustande die grössesten
 Sünden nicht für Sünden hält?

Alle diese jetzt gezeigten Passagen zeugen satfam, daß Herr R. Kähn
 und ohne besonderes Nachdencken geschrieben, so daß seine Schrift
 auch nicht cum Censura Superiorum gedruckt werden können, und eben
 daher kein locus impressionis auf dem Titel beniemt worden, sich auch
 kein Verleger (wenigstens nach meinem Exemplar) darzu bekennen wol-
 len. Kurzum, die Lehre vom Gewissen mag überhaupt bey dem Herrn
 R. nicht allzurichtig beschaffen, und vielleicht dasjenige von ihm allzuwahr
 seyn, was ehemals jener Candidatus Ministerii in seinem Examine dem
 sel. D. Heerbrand mit Ungrund, doch auch absque animo laedendi
 Schuld gab; Denn der gute Candidat hatte zwar Heerbrandi Com-
 pendium Theologicum ad unguem inne, sich aber sonst nicht eben wei-
 ter vertieft. Als nun unter andern die Frage an ihn kam: Quid est
 conscientia? und diese just nicht im Heerbrand fund, wollte er sich hier-
 mit höflich entschuldigen, wenn er also antwortete: Heerbrandus non
 habet

* Die Worte heißen daselbst, nach der mit dem Grund-Text auch hier wohl
 übereinstimmenden Uebersetzung Lutheri: Denn es ist eine schändliche That. Warum
 sollte diese That anders, als einer nahen-Blutsfreundschaft wegen schändlich seyn,
 denn eben hiervon ist ja zuvor und hernach die Rede daselbst.



habet conscientiam. Diß ist das Portrait, nach welchem sich Herr K. vermöge seiner gezeigten, also genannten munteren Schreib-Art vor dem Publico darstellt.

Nichts besser siehet seine Bildung aus nach seinem geführten Beweise selbst. Anjese nicht zu gedencken, daß er zum Blendwerck ein paar elende Talmudisten für sich anführt, welche ihm aber so wenig helfen, als wenig sie so gar unter denen Schriftverständigen Juden selbst, nehmlich bey denen annoch gelehrtesten Rabbinen derer Karäer Beyfall finden, so demonstriret er überhaupt aus einem nicht zulänglichen Principio cognoscendi, nehmlich aus dem blossen Licht und Befeh der Natur. Wäre dieses hinlänglich gewesen, den göttlichen Sinn von denen Ehe-Befehlen völlig zu erkennen, so hätte es keiner besondern Offenbarung bedurft. Deus et natura nihil faciunt frustra. So erwählt A. auch zu seinem Vorwurf seiner Rechtlichen Behauptung, eine zum gründlichen Beweiss des göttlichen Verbots quästionirter Ehe nicht deutlich stringirende Schrift-Stelle der heil. Bibel aus Levit. XVIII, 18. Und man wird nicht irren, wenn man glaubt, er habe in seiner Wahl mit allem Fleiss diese Schrift-Stelle ergriffen, (welche sonst wohl viele pro sede palmaria gehalten) damit er nur vor der Welt etwas scheinbares wider die Negativam dieser Ehe hat sagen mögen: Denn Herr K. verräth sich selbst, wenn er p. 17. lin. 14. schreibt: „Pfaff, und viele andere Theologen mehr, wollen
„ den 18. v. Levit. XVIII. nicht einmahl von der verstorbenen
„ Frauen Schwester, sondern von einer jedwedem Jüdin, mithin
„ überhaupt wider die Vielweiberey gerichtet, verstanden wissen.“
Und mit diesem kömmt auch überein, was p. 29. lin. 22. u. f. w. stehet. Hier urtheile der geneigte Leser, ob Herr K. nicht eine offenbare Contradiction begehe? Er demonstriret verschiedentliches aus dieser Schrift-Stelle, und stehet doch nach der jetzt benannten Passage p. 29. selbst im Zweifel, ob nicht etwa eine Paulinische Schwester dafelbst zu verstehen sey.

Was soll man aber endlich von dem Aufzuge sagen, welchen er mit der gemißhandelten Stelle Lutheri gemacht, und darbey dem vor aller Welt, vor Freund und Feind so aufrichtigen und ehrlichen Luther in seiner Grube, als ein unächter und ungerathener Glaubens-Sohn, noch den Schimpf angethan, und ihn für einen Zwey-Nechster erklären wolten. Der sel. Melancthon bleibt wohl ein Historicus fide dignus, und hat mehr Glauben als Herr K. ist auch unstreitig mit Luthero am besten bekannt gewesen. Dessen Zeugniß wird gmug seyn, wenn er schreibt:

B

„Wo



„ Wo etwa ein solcher Mann ist, wie die alten Griechen von Hercule,
 „ Cimone und dergl. gesagt haben, der nicht allezeit höflich, aber sonst
 „ ein aufrichtiger, frommer, redlicher Mann ist, der ist billig als ein ehre-
 „ licher theurer Mann zu loben, und wo er in der Kirchen sich erzeigt,
 „ wie St. Paulus sagt, als der ritterlich streitet, und behält den Glau-
 „ ben und gut Gewissen, so ist er auch GOtt gefällig, und von denen
 „ Leuten aller Ehren werth zu achten. Nun wissen wir, daß Herr Lu-
 „ therus ein solcher Mann gewesen, denn er hat ob der reinen Lehre be-
 „ ständiglich, und mit treuem Fleiß gesritten und sie allezeit vertheidigt,
 „ so hat er auch ein gut aufrichtig unverlezt Gewissen behalten. = = =
 „ Summa, es war in ihm das Herz treu und ohne falsch, der Mund
 „ freundlich und holdselig, und wie St. Paulus von den Christen
 „ fordert: alles, was wahrhaftig, was erbar, was gerecht, was lieblich,
 „ was wohl lautet etc. „ * Ist es nun nicht eine unverantwortliche Be-
 „ schuldigung, wenn Hr. K. das mortuo leoni insultrant lepores spielt,
 „ und die Welt vom sel. Luther p. 14. lin. 16. u. f. w. bereden will, er habe
 „ in einer Gewissens-Sache einen casum pro amico statuiret, zu Gefallen
 „ bey einem gestellten theologischen Bedencken ein anderes unterschrieben,
 „ ein anderes geglaubt. ** Das heißt wohl recht gröblich wider das de
 „ mortuis nil nisi bene, und wider das achte Gebot gesolpert.

Aber so gehts, wenn Leute auf dem Theatro der gelehrten Welt
 hervor treten, welche zuvor noch ein mehreres hätten lernen mögen, ehe sie
 andere lehren wollen. Vielleicht wäre Herr K. nicht verleitet worden,
 sich also an seinem Glaubens-Vater zu verschulden, wenn er sich in Lu-
 thers Schriften besser umgesehen, und aus der Historia Ecclesiastica und
 Literaria Theologica Lutherum priorem und posteriorem wohl hät-
 te zu unterscheiden geruht. Der jüngste Student weiß ja, daß Lutherus
 mit Augustino Rertractationes geschrieben, und nicht aus denen Schrif-
 ten seiner ersten Jahre, sondern lediglich aus denen Büchern seiner letzten
 Lebens-

* Pag. 119. im Leben Lutheri, welches Melanchthon 1557. zu Wittenberg in 8.
 Lat. ediret, hernach aber durch Mart. Ritterum verdeutscht worden.

** Mathesius schreibt im Leben Lutheri, wie Lutherus einst bey der Handlung
 mit den Oberländischen Theologen gesprochen: Mit dem umher menteln läßt es
 sich nicht thun, man kan auch der Leute Gewissen mit solchen Umschweifen nicht
 stillen; GOtt wird der Lehre halber eine scharfe Rechnung fordern, darum
 dürfen wir in unserm Amte GOtt nichts vergeben. p. 117. fac. a. Edit. in 4. 1583.
 Wie Luther redete und schrieb, so war auch sein Sinn. Bey ihm waren keine re-
 servationes mentales Mode.



Lebens-Zeit zu beurtheilen ist. Von seinen ersten Büchern schreibt Luther Tom. I Germ. Jen. fol. 2. also: Für allen Dingen bitte ich den christlichen Leser um unsers Herrn Jesu Christi willen, daß er meine ersten Bücher ganz bedächtiglich, auch mit grossem Nütleyden wolle lesen etc. Und in dem Catalogo seiner Bücher, welchen er selbst 1533. in 12^{mo} zu Wittenberg bey Hanns Lufften drucken lassen, schreibt er in der Vorrede: „Man kan aus meinen Büchern sehen, wie das Wort „ Gottes zugenommen, und auch ich tägl. und jährl. weiter und „ höher darinnen bin kommen, wie das wohl zeugen die ersten Bücher gegen die letzten, welche Christum allein und rein handeln. „ Darnach sich ein frommer Christ wohl richten wird, und nicht „ mich verdencken, noch verdammen, daß ich wider mich selbst, „ und hernach anders denn zuerst geschrieben habe.“ Nun ist ja des sel. Luthers Büchlein vom ehelichen Leben bereits 1522. geschrieben, und also eine seiner Schriften, welche offenbar zur ersten Classe gehören. Wie hat sich Herr K. bey aller seiner Unwissenheit die Kühnheit heraus nehmen und schreiben können, solche Schrift Lutheri sollte billig auf allen Consistorial-Tischen liegen. Anderen Bücher zu recommendiren, setzt eine rechtschaffene Notice derselben zum voraus. Das Büchlein oder die Predigt Lutheri vom ehelichen Leben ist es aber nicht, welche hier den Ausschlag giebt, wie dann auch Herr K. nichts daraus entwickelt hat. Vielmehr hat A. mit der daraus angeführten Stelle den gemeinen Mann unter Ungelehrten und Gelehrten irre machen und bereden wollen, als habe er Lutherum auf seiner Seite, und hiermit ein grosses gewonnen. Und lieber haben die theuren Bekenner, Justus Jonas und Melanchthon mit Luthero müssen verunglimpft werden, ehe solcher zur Ungebühr zum Beweis aufgesuchten Stelle etwas abgehen sollen.

Man kan aber Hrn. K. das Gegentheil in continenti und unwies dertreiblich darthun, ob er sich gleich p. 14. erkühnet zu schreiben: „ es „ stehet aus rechtschaffenen Gründen und mit Gewisheit nicht zu „ erweisen, daß Luther seine Meynung annoch vor seinem Tode „ wiederrufen oder geändert habe.“ Zur christlichuldigen Ehrens Rettung des sel. Lutheri, und zur Entdeckung des betrüglichen Vorgebens Hrn. K. will ichs beweisen, daß, als Luther das obberührte Theologische Bedencken im Jahr 1535. zu Wittenberg unterschrieben,* er schon

B 2

ohne

* Dieses Bedencken findet man beyrn Dedekanno in seinem Vol. III. p. 36. wofelbst



ohne allen Zweifel die Sache besser als 13. Jahr vorher, da er das Büchlein vom ehelichen Leben geschrieben, eingesehen, * und nicht, wie Herr K. dahin geschrieben, zur Gesellschaft nur so mit geschleutert.

Des sel. Glaubens-Vaters Commentarius über die Gn esin, über welchen er seine letzten ganzen zehen Lebens-Jahre zugebracht, und denselben wenige Zeit vor seinem Tode, nehmlich zum Ausgang des Jahrs 1545. zu Stande gebracht, giebt uns hier den besten und überzeugenden Ausschlag, was seine wahre und beständige Meynung bey einer bessern Einsicht von der Ehe mit der Frauen Schwester gewesen, und bis an sein Ende verblieben. Voluntas posterior derogat priori, ist ein Satz, welchen man in Nechten, und also billig auch hier passiren lassen muß. Die Cogitationes posteriores Lutheri bleiben also auch in besagtem seinem letzten herrlichen Werck über die Genesis die besten. Feustling spricht in seiner Palinodia Sacra **: „Lutheri amplissimus labor in Genesis ita comparatus est, ut de eo reperere possim ea, quæ Erasmus de Augustini Epistolis quondam scripsit: Ex aliis Lutheri libris perspicere licebit, qualis fuerit adhuc infans in Christo, ex aliis, qualis fuerit juvenis, qualis fuerit senex: ex hoc uno volumine simul totum Lutherum cognosces. Ex hoc itaque libro Lutheri perspicuo atque claro, de minus perspicuo et obscuro est judicandum. „

Die Entscheidungs-Stelle, welche ich dem Herrn K. hiermit communiciren will, wird er ohnmaßgeblich an ihrem Orte, in der von ihm gebrauchten Zedlerischen Edition derer Schriften Lutheri, nachzuschlagen wissen. Ich lese solche nach dem Vorrath meiner Bücher im neunten Theil derer Alttenburgischen, und im zehnten Theil derer Wittenbergischen Deutschen Tomorum, in welchen sie nach der Uebersetzung Basillii Fabri p 169. und 170. im 3ten Theil der Auslegung der Genesis (nachdem Lutherus vorher angeführet, daß Jacob die Lea aus Barmherzigkeit und Liebe neben der Rachel

woselbst auch eine in dergl. Fall zu Wittenberg geschehene Ehe-Scheidung Vol. III. P. 364. zu finden.

* So sind auch verschiedene unter unsern Theologen neuerer Zeit, in dieser wichtigen Gewissens-Sache der quästionirten Ehe, endlich der bessern Meynung der Negativa mit der Zeit theils geneigter geworden, dergl. man an Spenero in seinen letztern Bedencken gegen die ersten findet, theils haben sie dieselbe völlig angenommen, wie man an Zeltnero in seiner größern glossirten Bibel über Levit. XX. 19. gegen seine 1717. gehaltene Dissert. de genuino Conjugiorum prohibitorum Fundamento deutl. erschn kan.

** P. 52. Diese Palinodia S. ist eine Dissert. von 21. Bogen, so 1711. zu Wittenberg gedrucket und gehalten worden

Rahel behalten) also lauten: „ Es wird demnach mit Recht gefragt,
 „ ob sich auch geziemt habe, und ob nicht solche Darmberzigkeit im
 „ Gesez Mose verdammt werde, der da sagt, es soll einer nicht zw
 „ Schwestern zur Ehe-nehmen? Die Person wird durch die Darmber-
 „ zigkeit und Liebe entschuldiget, aber an der That zweifelt man noch.
 „ Ja, das Gesez will haben, er soll die eine verlassen. Darum soll
 „ man dieses Exempel nicht dahin ziehen, daß man demselben also nach-
 „ folgen wollte. Jacob behält die Lea, und hält sie für sein Weib, wie
 „ wohl er sie zwar gerne verlassen hätte, aber es hat ihm das Recht und
 „ der Gebrauch desselben Vaterlandes im Wege gelegen, und darnach
 „ auch, daß er sie beschlafen hatte. Dieweil er aber darein gewilligt, so hebt
 „ er an schuldig zu werden. Und mit seiner Bewilligung bestätigt man Jacob
 „ die Sünde, was wollen wir aber nun darzu sagen? Antwort. Es sind etli-
 „ che Exempel der grossen tapfern Helden, die sind hoch und Rittermäsig,
 „ etliche aber sind von gemeinen Sitten. Die Gesez und gute Sit-
 „ ten muß man schlechts in alle Wege halten, und man muß die-
 „ selbigen in keinerley Weise übertreren lassen, auf daß keine Un-
 „ ordnung werde. Die grossen Rittermäsigen Exempel aber sind, die
 „ mit den Gesezen, oder mit den Rechten nicht übereinstimmen, denn
 „ es kömmt oftmahls, daß irgends ein tapferer Mann, ein grosser treffli-
 „ cher Held, dem Gott einen sonderlichen Muth und Kraft gegeben hat,
 „ herdurch bricht, und die Regel übertritt. Es ist aber seinem Exempel
 „ nicht zu folgen. Was die gemeinen Sitten, Gesez und Rechte
 „ bringen, des soll man sich halten, und solchen Exempeln nach-
 „ folgen. Aber so viel die hohen Rittermäsigen Thaten der grossen
 „ tapfern Helden belangt, denselben ist nicht nachzufolgen, da gilt kein
 „ Exempel, es sey denn allenthalben gleich. Als wenn du Jacob wirst
 „ gleich seyn, wenn ein solcher Fall kömmt, wenn solche Gelegenheit und
 „ Noth fürsällt, alsdenn wird dir auch geziemen zu thun, das Jacob
 „ geziemet hat. Wirst du aber Jacob nicht allenthalben gleich seyn, so
 „ mußt du dich, den gemeinen Gesez und Sitten nach verhalten.

„ Man muß nicht mit Frevel hindurch brechen, und muß kein Exempel
 „ machen, dem man alsbald nachfolgen wollt, um irgend eines Falls willen,
 „ der sich mit einem tapfern Held und Rittermäsigem Mann möcht zugetra-
 „ gen haben. Ein Grammaticus sagt, die Wörter, darinn der letzte Buch-
 „ stab ein A. ist, sind generis fœminini, die aber auf ein um ausgehen, sind
 „ generis neutrius, Wann du aber daselbst die Exempel oder Wörter, als



„ da ist, auriga, oder Glycerium willt hinziehen, dieselbigen werden sich mit
 „ der Regel nicht reimen, wiewohl sie eben dieselbige Endung haben,
 „ denn es sind sonderliche Wort, die dahin nicht gehören, und sind den
 „ Regeln nicht unterworfen, sondern die Regeln sind ihnen unterwor-
 „ fen. * * In der Theologia und in der Schrift muß man sich dafür
 „ vielmehr hüten, daß einer nicht also argumentire oder schlüsse: Jacob
 „ bricht hindurch und thut wider die gemeine Sitten und das Gesez
 „ Moses, darum geziemet mir dasselbe auch zu thun? Nein, lieber Bru-
 „ der, es heißt: Nego consequentiam, das will noch lange nicht folg-
 „ gen. Und ist das die Ursach, dieweil Jacob nicht eine solche Person
 „ ist, die an Sitten gebunden sey, sondern er ist persona heroica, ein
 „ sonderlicher tapftrer Held, der geführet und regieret wird, nicht nach den
 „ Sitten oder Weise im Gesez, sondern richt sich nach einer sonderlich
 „ Rittermäßigen Weise eines tapftrern Helden. Drum soll man ihm nicht
 „ nachfolgen, sondern man soll ihn dermassen ansehen, daß man sich
 „ sein verwundere. * * Der grosse Mann, sagen sie, hat ihnen also
 „ gethan, hat also gedacht, darum will ich denn auch also nachfolgen.
 „ Du hast aber einen andern Spiegel, darenin du sehen sollt, nehmlich die
 „ gemeine Sitten, desgleichen das gemeine Recht und Gesez, das
 „ sollt du nicht übertreten. Und in Summa, gedenecke und brich dich
 „ nicht heraus, ehe denn dich Gott beruft, und dich heißt einen tapftrern
 „ Helden oder Jacob seyn, sonst werden aus solchen Leuten eitel Affen,
 „ die beyde sich selbst, und auch andere in Schaden führen.

„ Also hat der Narr, der Mänzer, die Historien der Könige und
 „ Richter gelesen, hat auf der Cansel den Bauern eingebildet die Ge-
 „ schiecht Josua, des Simson, item Davids, und hat ihnen derselben
 „ Exempel fürgehalten. Ihr seyd Gottes Volk, schreyet er, darum
 „ sollt ihr dem Exempel der grossen Heiligen nachfolgen, als des Sim-
 „ son und Josua, sollt die Fürsten tödt schlagen, und das weltliche Re-
 „ giment ändern und in einen andern Stand bringen. Aber die Consequenz
 „ ist falsch, und gilt nicht. Denn solche Männer, das so tapftrre Helden
 „ sind, werden von der Regel ausgenommen, und wir, die der Regel un-
 „ terworfen sind, können und sollen ihnen auch nicht nachfolgen. Bis hie-
 „ her Lutherus.

Will Herr R. wider solche Lutherische Erklärung einwenden und sa-
 gen, daß zwar hier Luther freylich anders rede, als in seinen ersten Schrif-
 ten, aber doch nur auf das matrimonium simulaneum Jacobs, und
 nicht

nicht auf das *successivum cum sororia* schiene seine Absicht zu haben, als wohin auch seine Version des 18. v. Levit. XVIII. abzielen wollte, so hat der Herr K. obberührter massen schon eingeräumt, daß ers mit vielen andern für ungewiß halte, ob nicht vielmehr die Bigamie oder Polygamie überhaupt, als das *matrimonium cum sororia* besonders, Lev. XVIII, 18. gemeynet und verboten sey. Wir haben gnug, daß Lutherus uns den richtigen Grund seiner Abänderung anzeigt, worauf er schon 1537. mit seinen Herren Collegen zu Wittenberg ein Theologisches Bedencken wider das *matrimonium cum sororia*, nicht als ein Noth, das der Wind hin und her wehet, sondern als ein mehr und mehr erleuchteter, redlicher und gewissenhafter Theologus unterschrieben, und uns in seiner allhier beygebrachten Stelle von dem besondern Exempel Jacobs, und andern ausnehmenden Fällen hinweg, und lediglich und allein auf die gemeine Sitten und das Gesetz Moses weist. Aus diesem allgemeinen Gesetz oder lege positiva universalis (wofür es Lutherus mit allen seinen treuen Nachfolgern annimmt) haben seit Lutheri Zeiten alle unsere Theologische (außer der einzigen Helmstädtischen) und viele Juristische Facultäten, ja die Bekennnisse ganzer Kirchen von verschiednen Religionen längstens überflüssig bewiesen und überzeugend ausgesühret, daß das *matrimonium cum sororia* schlechterdings nach Levit. XVIII, 6. und 16. v. von Gott durch Mosen untersagt und verboten sey. Hat Herr K. Lust dergleichen gründliche Deductionen in einigen derer besten neuern Schriften zu lesen, und sich in solchen eines mehrern und bessern belehren zu lassen, auch sein übriges Anbringen als vorlängst vernichtet zu sehen, so werden ihm ohne Maßgebung Kettners Schriften von dieser Materie, Anonymi kurze doch gründliche Erklärung des XVIII. Cap. des dritten Buchs Moses, Wehrenbergs Tractat von der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frauen, Taximenes de gradibus prohibitis, Joh. Abr. Kromayers Tractat: Ob ein Wittwer seines verstorbenen Weibes Schwester heyrathen könne? Gotha 1724. des noch lebenden Leipziger I.Cti und Facultisten Hrn. D. Eckards Erklärung über Schilteri Institutiones Iuris Canonici, Herrn D. Börners Bedencken der Theologischen Facultät zu Leipzig im 2ten Abschnitt des 3ten Theils, wie auch der Theologischen Facultät zu Marburg 1737. in den Druck gegebene gründliche Untersuchung, ob jemand vermöge des göttlichen Gesetzes erlaubt ist, daß er seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen darf? hierbey völlige Satisfaction thun können.

Und



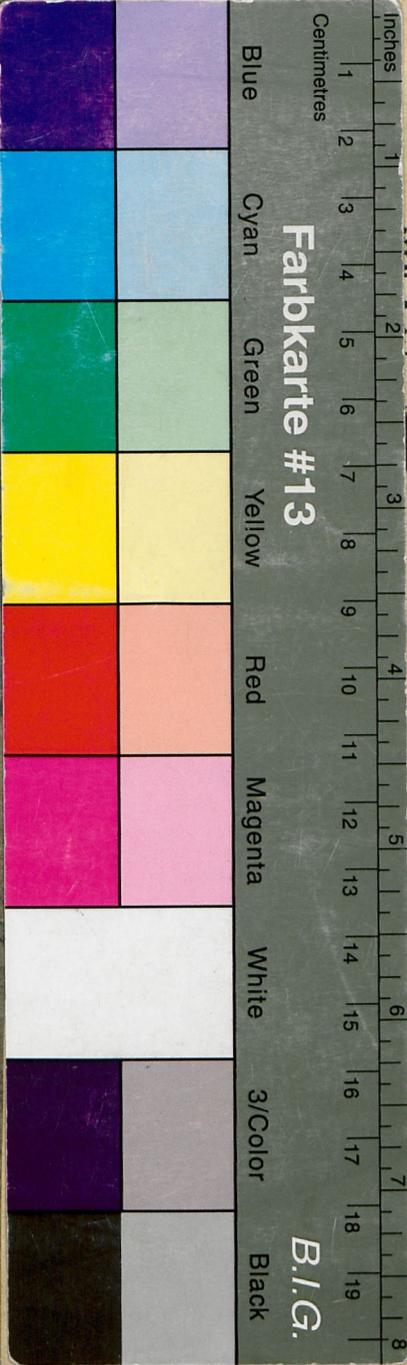
Und so viel habe dann von meinen zufälligen Gedanken bey einer
 kürzlich angestellten Prüfung, über die neuerlich erschienene Rechtliche
 Behauptung entwerfen, und nur kürzlich zeigen wollen, daß man sol-
 che mit nicht dem geringsten Beyfall lese, wenig oder gar nichts entwickels-
 tes, wohl aber viel falsches und anstößiges darinnen antreffe. Worbey
 ich nicht verhalten kan, daß sich endlich Herr K. auf die letzte selbst das
 Urtheil gesprochen, wenn er seine Gegner in die Classen derer Einäugigen,
 Ueberäugigen und Stockblinden rangiret, und an seinem Theile allein will
 recht und scharf gesehen haben. Herr K. wolle selber belieben hier Platz
 zu nehmen. Ich will Ihm im Nahmen seiner Gegner noch die freye
 Wahl lassen, ob er sich in die Loge derer Ueberäugigen oder Schielens-
 den wolle placiren lassen, wenn er eine gar sichtbar gewesene vorhin von
 mir eingebrachte Stelle derer Schriften Lutheri vorbey gegangen, und
 dargegen eine andere unrechte ergriffen. Und daß ich schließlich dem Hrn.
 K. meine Meynung von dem ganzen Handel kurz und gut communicire,
 so wäre es am besten, die Herren Icti, welche doch ein für alle-
 mahl bey Erklärung derer göttlichen Ehe-Gesetze nach dem Ebräisichen
 Grund-Text, nach der Exegesi Sacra, und nach der Theologia casuali
 practica, * bey denen Theologen so zu reden in die Schule gehen müssen,
 mäsigten sich in ihren dahin abzielenden Decisionen. Wenigstens wirds
 wohl gethan seyn, wenn Rechtsgelehrten von dergleichen Gelichter, als Herr
 K. einer ist, hierbey zu ihrem eigenen Besten, als eine
 ihnen höchstnöthige Erinnerung, des Apelles
 Zuruf fleißig bedencken:

Ne sutor ultra crepidam.

* Nach dem aufrichtigen Geständniß derer berühmtesten Ictorum, besonders Eckardi in seinen Anmerkungen über Schilteri Institutiones Iuris canonici pag. 2676.



II K
4398



L.

glich geprüfte

Rechtliche

stung der Ehe

mit seiner

n Frauen Schwester

ngst auf 4. Bogen in Quart

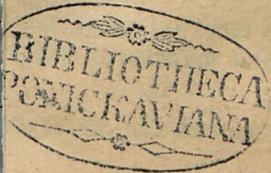
zum Vorschein gekommen

Nebst

ten Ehre des sel. Lutheri.

enberg und Zerbst

Gottfried Zimmermann 1751



*Dr. Bodmündigen Magnificenz
Herrn D. An Fide offerius ab dm
Auctor M. J. 1751.*

Farbkarte #13

B.I.G.